

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen Highland Dragons e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen von den Highland Dragons e. V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder von den Highland Dragons e. V. sind, als Gäste zur MV zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung.

Der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und – soweit erforderlich – die Wahlunterlagen beigelegt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (3) Dem Vorsitzendem stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 5 Protokollführung

- (1) Der Protokollführer (S e c r e t a r y) erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht Präsident/in
 - b) Bericht Treasurer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
- (2) Der Vorstand stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der Vorstand eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei

- oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
 - (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Vorstand das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Vorstand die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
 - (5) Der Vorstand kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
 - (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Vorstand etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
 - (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
 - (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der Vorstand eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der Vorstand kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig: Antrag auf
 1. Vertagung der Versammlung
 2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 3. Übergang zur Tagesordnung
 4. Nichtbefassung mit einem Antrag
 5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 6. Sitzungsunterbrechung
 7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
 8. Schluss der Rednerliste
 9. Begrenzung der Redezeit

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen.

Die Wahl des Vorstandes und sonstige Abstimmungen:

Die Mitgliedschaft beschließt ob schriftlich oder mit Handzeichen abgestimmt wird, wenn auch nur eine/r geheime Abstimmung möchte, wird geheim gewählt.

§ 11 Mitgliedschaft

Sollte ein Mitglied aufgrund einer Erkrankung nicht mehr aktiv im Verein mitwirken können. So behält dieses Mitglied jedoch seinen Status „aktives Mitglied“, zu einem vergünstigten Mitgliedsbeitrag.

§ 12 Ausgaben

- (1) Ausgaben und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins bis 150,-- Euro werden durch den Treasurer eigenständig und zum Nutzen und im Sinne des Vereins vorgenommen. Ab 150,-- Euro können Ausgaben nur mit schriftlicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands getätigt werden.
- (2) Auslagen werden nur erstattet, wenn Sie durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt

wurden und die entsprechenden Zahlungsbelege eingereicht wurden. Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 13 Tanzlevel und Clubabende

- (1) Der 1. CA (Clubabend) findet wöchentlich statt. Mit Absprache des Vorstandes und dem Übungsleiter können einzelne CA ausfallen. Die Länge des 1. CA beträgt min. 2 Stunden und max. 3 Stunden.
- (2) Der 2. CA findet 14 täglich statt. Mit Absprache des Vorstandes und dem Übungsleiter können einzelne CA ausfallen. Die Länge des 2. CA beträgt min. 2 Stunden und max. 3 Stunden.
- (3) In der Mitgliederversammlung wird beschlossen ob und wie lange eine Sommerpause eingelegt wird.

§ 14 Verschiedenes

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der Vorstand kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der Vorstand ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Vorstand den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Haibach, 19.03.2014

President

Vice President

Secretary

Treasurer

Travel - Coordinator